

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF)

Vom

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung
- § 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung bzw. der StEF
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Zuständigkeit des Personalrats
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 86 Nr. 1 GO) der Stadt Fürth geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerung Fürth (StEF).
- (3) Das Stammkapital der StEF beträgt null Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben der StEF einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und – beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der StEF auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der StEF sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Die Werkleiter/innen werden vom Stadtrat berufen. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein.
- (2) In Angelegenheiten der StEF vertritt die Werkleitung die Stadt Fürth nach außen. Die Vertretung erfolgt von beiden Werkleitern/innen gemeinsam. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit innerhalb der Werkleitung entscheidet der/die erste Werkleiter/in.
- (3) Die Zeichnungs- und Entscheidungsbefugnis kann durch Geschäftsanweisung auf eine/n Werkleiter/in übertragen werden.
- (4) Innerhalb seines/ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Geschäftsanweisung kann jede/r Werkleiter/in Angelegenheiten, für die er/sie einzelvertretungsbefugt ist, allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der StEF übertragen (Delegation). Die allgemeine Aufgabenübertragung wird im Aufgabenverteilungsplan geregelt.
- (5) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bis BesGr A 11 sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist.
- (6) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten/Beamtinnen im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (7) Die Werkleitung ist für die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans zuständig.
- (8) Die Werkleitung entscheidet über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall 50.000 € nicht überschreitet.
- (9) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der StEF die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der StEF die Möglichkeit zum Vortrag.
- (10) Die Werkleitung ist durch Übertragung gem. Art. 39 Abs. 2 GO zuständig für die im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu treffende Entscheidung über die Begründung, den Umfang oder das Aufrechterhalten von Rechten oder Pflichten des Bürgers aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis (Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS)).
- (11) Die Werkleitung entscheidet über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben und Forderungen, die im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen.
- (12) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der StEF. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der StEF einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. die Umsetzung bzw. der Vollzug von Beschlüssen.
4. Erlass eines Aufgabenverteilungsplans zur Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb der StEF auf Grundlage der Vorschriften der Geschäftsanweisung.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der StEF tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 EBV).
 3. Erfolggefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV).
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Anwendung der VOB oder VOL, wenn der Gegenstandswert 100.000 € übersteigt und im Übrigen, wenn der Gegenstandswert 50.000 € übersteigt.
 7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt.
 8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt.
 9. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) Der Werkausschuss nimmt die durch den Stadtrat übertragenen Befugnisse (Art. 88 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO) wahr. Er ist zuständig für Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bis BesGr A 14 sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten/Beamtinnen vergleichbar ist.

- (5) Für Projekte der StEF deren Gegenstandswert 100.000 € übersteigen, fasst der Werkausschuss die entsprechend der Bauabwicklungsrichtlinie der Stadt Fürth erforderlichen Beschlüsse.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der StEF, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 11. Die Änderung der Rechtsform der StEF.
 12. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren.
 13. Stellenneuschaffungen und –bewertungen nach Vorberatung durch den Werkausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die StEF dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den Oberbürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 19 EBV).
- (2) Die Werkleitung leitet dem Finanzreferat rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und die Nachträge hierzu zu. Das Finanzreferat erhält den Jahresabschluss zur Kenntnis.

§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung bzw. der StEF

- (1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann mit Einverständnis der Werkleitung die StEF gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Die Amtsbezeichnung ist anzugeben. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Fürth (StEF)“.

§11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die StEF ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die StEF wendet abweichend von § 2 der EBV die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) an.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der StEF ist das Kalenderjahr.

§ 13 Zuständigkeit des Personalrats

- (1) Eine Verselbständigung der StEF im Sinne des Art. 6 Abs. 5 BayPVG findet nicht statt. Die personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit des Personalrates des Baureferates bleibt erhalten.
- (2) Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Werkausschusses der StEF hinzugezogen werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) vom 08. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005, S. 48) tritt gleichzeitig außer Kraft.